

**2. Nachtrag vom 28.05.2018  
zum**

**BASISPROSPEKT  
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig  
für die**

**Hypo Vorarlberg Bank AG**

**vom 21.11.2017**

**aufgrund des Eintritts wichtiger neuen Umstände  
am 27.04.2018, 02.05.2018 und am 25.05.2018**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags  
ausgesetzt.**

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 21.11.2017, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 21.11.2017 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde, in der Fassung des ersten Nachtrages vom 09.02.2018 („Original-Prospekt“). Dieser 2. Nachtrag wurde am 28.05.2018 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 05.06.2018 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 2. Nachtrages.

## **Wichtige neue Umstände:**

**Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:**

Am 27.04.2018 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2017 („Jahresabschluss 2017“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2017 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2017 im Anhang ./3 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2017 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2017 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und deren Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 02.05.2018 hat der Treugeber seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2017 („Konzernabschluss 2017“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Konzernabschluss 2017 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Konzernabschluss 2017 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dr. Wilhelm Miklas scheidet aus dem Vorstand der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft („Emittentin“) mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2018 aus. Als Nachfolger von Dr. Wilhelm Miklas wurde in der am 25.05.2018 stattgefundenen Aufsichtsratssitzung Herr Kurt Sumper MBA als neues Mitglied mit Wirkung ab 01.06.2018 als Vorstand der Emittentin bestellt, mit einer Funktionsperiode bis zum Ablauf des 31.03.2023.

Weiters wurde in der am 25.05.2018 stattgefundenen Hauptversammlung der Emittentin Dr. Peter Harold als neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Emittentin mit Wirkung ab dem Ende der Hauptversammlung gewählt.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG 3: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGS-  
RECHNUNG ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
213“

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ ein siebenter Aufzählungspunkt auf der Seite 13 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

„• JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

[http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2017\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2017_WBB.pdf)“

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ ein sechster Aufzählungspunkt auf der Seite 13 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

„• KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2017 DER HYPO VORARLBERG BANK  
AG (im Geschäftsbericht Seiten 48-133)

[https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2017/Geschaeftsbericht-2017\\_Hypo-Vorarlberg.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2017/Geschaeftsbericht-2017_Hypo-Vorarlberg.pdf)“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben

nach der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:“ auf den Seiten 20ff des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

**„VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“**

UGB	2017	1. HJ 2017	2016	1.HJ 2016	2015	2014
Bilanzsumme	2.502.264	2.643.131	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262
Bilanzielles EK *	6.386	6.372	6.355	5.761	5.745	5.771
Betriebsertrag	833	359	779	338	676	718
Betriebsaufwand	780	334	778	327	748	704
Betriebsergebnis	53	25	1	11	-72	14
EGT	48	20	18	16	-20	6
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	31	17	10	16	-26	0,3
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	13	1	-16	-9	-26	5
Cost income ratio **	93,64%	93,04%	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%
BWG Eigenmittel	6.349	6.352	6.342	5.740	5.740	5.765
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	0,49%	0,53%	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2014-2017 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

\* Eigene Berechnung

\*\* Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2014: 98,05% (704 / 718 x 100)

2015: 110,65% (748 / 676 x 100)

1. HJ 2016: 96,75% (327 / 338 x 100)

2016: 99,87% (778 / 779 x 100)

1. HJ 2017: 93,04% (334 / 359 x 100)

2017: 93,64% (780 / 833 x 100)

\*\*\* Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2014: 0,01% (0,3 / 5.771 x 100)

2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)

1. HJ 2016: 0,56% (16 / 5.761 x 100 x 2)

2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)

1. HJ 2017: 0,53% (17 / 6.372 x 100 x 2)

2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1,5 in 2016 auf TEUR 52,8 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2017 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.

## Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

in Tsd EUR	2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014
Bilanzsumme	13.182.520	14.164.936	13.324.387	13.814.531	13.902.411	14.185.492
Forderungen an Kunden (L&R)	9.330.521	9.269.054	9.049.998	9.071.489	9.061.358	8.954.412
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.175.661	5.404.687	5.282.097	5.848.822	4.995.818	4.662.797
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	3.296.773	3.151.373	2.682.267	2.546.338	2.402.602	2.313.778
Eigenmittel gemäß CRR	1.328.358	1.228.725	1.246.529	1.147.154	1.160.758	1.091.473
davon Kernkapital bzw. Tier I	1.093.275	1.010.598	1.005.715	882.510	874.848	807.813
in Tsd EUR	2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014
Zinsüberschuss nach Risikoversorge	169.317	85.835	215.545	87.881	160.646	95.719
Provisionsüberschuss	34.833	17.685	34.027	16.856	36.566	35.624
Handelsergebnis	9.473	9.890	27.998	1.195	1.020	30.644
Verwaltungsaufwand	-99.952	-50.594	-97.114	-49.727	-92.462	-92.101
Ergebnis vor Steuern	95.752	34.519	117.619	28.879	121.146	53.979
Kennzahlen	2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014
Cost-Income-Ratio (CIR)*	55,34%	59,21%	55,27%	59,95%	45,34%	49,42%
Eigenmittelquote gemäß CRR	18,01%	16,32%	16,52%	14,98%	14,82%	13,27%
Return on Equity (ROE)**	9,70%	6,40%	16,14%	10,44%	11,67%	6,45%
Personal	2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	2014
Personalstand	737	717	725	718	729	723
<p>* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten-HFT.</p> <p>2017: <math>(99.957+29.178-2.806)/(159.260+34.833+29.371+4.766+26) \times 100 = 55,34\%</math></p> <p>1HJ 2017: <math>(50.594+18.974-1.833)/(81.497+17.685+10.992+4.279-52) \times 100 = 59,21\%</math></p> <p>2016: <math>(97.114+64.830-36.651)/(167.838+34.027+21.010+3.781+49) \times 100 = 55,27\%</math></p> <p>1HJ 2016: <math>(49.727+24.281-7.123)/(84.903+16.856+9.048+808-55) \times 100 = 59,95\%</math></p> <p>2015: <math>(92.462+37.981-13.551)/(183.461+36.566+17.509+20.316-16) \times 100 = 45,34\%</math></p> <p>2014: <math>(92.101+33.591-12.924)/(177.414+35.624+16.604-1.552+77) \times 100 = 49,42\%</math></p> <p>Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den jeweiligen Berichten des Treugebers entnommen. Die sonstigen Steueraufwendungen sind im Halbjahresfinanzbericht 2017 und im Halbjahresfinanzbericht 2016 nicht enthalten und stammen aus einer eigenen Berechnung des Treugebers. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.</p> <p>** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Bilanzgewinn).</p> <p>2017: <math>100.875/(1.054.939-15.000) \times 100 = 9,70\%</math></p> <p>1HJ 2017: <math>66.552/(1.054.939+15.000) \times 100 = 6,40\%</math></p> <p>2016: <math>151.574/(969.141-30.000) \times 100 = 16,14\%</math></p> <p>1HJ 2016: <math>98.030/(969.141+30.000) \times 100 = 10,44\%</math></p>						

2015:  $102.910 / (886.856 + 5.000) \times 100 = 11,67\%$

2014:  $54.278 / (847.099 - 5.000) \times 100 = 6,45\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den jeweiligen Berichten des Treugebers entnommen. Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017 und die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt. Aufgrund eines Berechnungsfehlers im Halbjahresfinanzbericht 2016 wurde der Return on Equity (ROE) per 30.06.2016 dem Halbjahresfinanzbericht 2017 entnommen.)

In einem wirtschaftlich und politisch herausfordernden Umfeld, das von Negativzinsen, neuen Regulatorien und der fortschreitenden Digitalisierung geprägt war, konnte die Hypo Vorarlberg im Geschäftsjahr 2017 ein sehr gutes Ergebnis erwirtschaften. Das Ergebnis vor Steuern im Konzern beträgt für das Geschäftsjahr 2017 EUR 95,752 Mio (2016: EUR 117,6 Mio, 2015: EUR 121,1 Mio, 2014: EUR 54,0 Mio).“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 23f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: „Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstandes der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses „Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“, wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden die Angaben in Punkt „C.7“ auf der Seite 25 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.

Für das Geschäftsjahr 2015 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 43,50 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 13.294.

Für das Geschäftsjahr 2017 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie

ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.“

7. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird der Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ auf der Seite 51 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Ergebnis des Treugebers beträgt per 31.12.2017 EUR 95,752 Mio (vor Steuern). Aufgrund der bekannten wirtschaftlichen und politischen Ereignisse ist weiterhin erhöhte Wachsamkeit notwendig. Aus heutiger Sicht ist daher unsicher, ob der Treugeber auch zukünftig einen Jahresüberschuss erzielen wird. Wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt, kann es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers kommen.“

8. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19.“ auf der Seite 66 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2017: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch“

9. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:“ auf den Seiten 66ff des Original-Prospekts zur Gänze wie folgt ersetzt:

**„VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“**

UGB	2017	1. HJ 2017	2016	1.HJ 2016	2015	2014
Bilanzsumme	2.502.264	2.643.131	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262
Bilanzielles EK *	6.386	6.372	6.355	5.761	5.745	5.771
Betriebsertrag	833	359	779	338	676	718
Betriebsaufwand	780	334	778	327	748	704
Betriebsergebnis	53	25	1	11	-72	14
EGT	48	20	18	16	-20	6
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	31	17	10	16	-26	0,3
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	13	1	-16	-9	-26	5
Cost income ratio **	93,64%	93,04%	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%
BWG Eigenmittel	6.349	6.352	6.342	5.740	5.740	5.765
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	0,49%	0,53%	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2014-2017 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

\* Eigene Berechnung

\*\* Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2014: 98,05% (704 / 718 x 100)

2015: 110,65% (748 / 676 x 100)

1. HJ 2016: 96,75% (327 / 338 x 100)

2016: 99,87% (778 / 779 x 100)

1. HJ 2017: 93,04% (334 / 359 x 100)

2017: 93,64% (780 / 833 x 100)

\*\*\* Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2014:	0,01%	(0,3 / 5.771 x 100)
2015:	-0,45%	(-26 / 5.745 x 100)
1. HJ 2016:	0,56%	(16 / 5.761 x 100 x 2)
2016:	0,16%	(10 / 6.355 x 100)
1. HJ 2017:	0,53%	(17 / 6.372 x 100 x 2)
2017:	0,49%	(31 / 6.386 x 100)

### Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	2017	1.HJ 2017	2016	1.HJ 2016	2015	2014
<b>Nettozinsertrag</b>	51.897,98	25.921,13	60.923,95	30.636,85	78.886,76	94.034,65
<b>Betriebserträge</b>	833.221,33	359.337,15	779.812,76	338.209,16	675.626,51	718.624,26
<b>Betriebsaufwendungen</b>	-780.454,53	-334.482,67	-778.332,40	-327.347,61	-747.822,89	-704.515,46
<b>Betriebsergebnis</b>	52.766,80	24.854,48	1.480,36	10.861,55	-72.196,38	14.108,80
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	47.766,80	19.854,48	17.920,26	16.104,05	-19.824,88	6.008,80
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	30.853,43	17.005,41	10.000,17	16.292,78	-25.649,88	293,80
<b>Jahresgewinn / Jahresverlust</b>	29.353,43	17.005,41	9.500,17	16.292,78	-25.649,88	5.278,80
<b>Bilanzverlust / Bilanzgewinn</b>	13.203,72	855,70	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2014 – 2017 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1,5 in 2016 auf TEUR 52,8 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2017 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

10. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „5.1“ die Angaben auf der Seite 69 des Original-Prospekts

„2014: EUR 231.208.000,00

2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

Die Bilanzsumme betrug 2016 EUR 2.780.962.035,60, 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2014: EUR 231.208.000,00

2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

Die Bilanzsumme betrug 2017 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60, 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68.“

11. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.1“ die Angaben auf der Seite 72 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2017 ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2017 betrug EUR 182.889.000,00 (Emissionsvolumen 2016: EUR 171.129.800,00, Emissionsvolumen 2015: EUR 130.385.400,00; Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2017 EUR: 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60; 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.800,00 (EUR 9,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.1.“ die Angaben auf der Seite 72 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1,5 in 2016 auf TEUR 52,8 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.1.“ die Angaben auf den Seiten 73ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

**„Kapitalausstattung (in EUR)“**

10.1	31.12.2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	25.332.585,61	19.502.906,40	29.970.760,11	22.550.526,85	35.365.342,97	44.213.622,37
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	25.173.426,35	19.473.295,55	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21
nicht garantiert / nicht besichert	159.159,26	29.610,85	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	6.385.928,12	6.372.080,10	6.380.724,57	5.761.367,30	5.745.074,52	5.770.724,40
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Kapitalrücklage	600.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00	0,00	0,00
c. Gesetzliche Rücklagen	139.115,00	137.615,00	139.115,00	137.115,00	137.615,00	137.115,00
d.	523.609,40	137.615,00	137.115,00	523.609,40	523.609,40	518.330,60

andere Rücklagen						
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	13.203,72	855,70	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2014-2017 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet.

Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

### **Anrechenbare Eigenmittel**

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2017 EUR 6.349.846,45 (Vorjahr: EUR 6.342.123,15). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2017 (S. 10).

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio. Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2017 (S. 17).

### **Nettoverschuldung (in EUR)**

	<b>2017</b>	<b>1 HJ 2017</b>	<b>2016</b>	<b>1 HJ 2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
A. Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	444.018,36	402.432,50	364.083,63	278.239,67	274.482,61	192.386,07
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.498.695.954,26	2.639.619.382,16	2.777.489.720,20	2.801.511.414,57	2.991.237.277,91	3.169.043.237,68
C. Wertpapierbestand	2.403.832,19	2.407.466,04	2.402.516,92	1.915.266,83	1.831.613,56	1.995.214,13
<b>D. Liquidität (A) + (B) + (C)</b>	<b>2.501.543.804,81</b>	<b>2.642.429.280,70</b>	<b>2.780.256.320,75</b>	<b>2.803.704.921,07</b>	<b>2.993.343.374,08</b>	<b>3.171.230.837,88</b>
<b>E. Kurzfristige Forderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	25.173.426,35	19.473.295,55	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	159.159,26	29.610,85	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16
<b>I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)</b>	<b>25.332.585,61</b>	<b>19.502.906,40</b>	<b>29.970.760,11</b>	<b>22.550.526,85</b>	<b>35.365.342,97</b>	<b>44.213.622,37</b>
<b>J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)</b>	<b>-2.476.211.219,20</b>	<b>-2.622.926.374,30</b>	<b>-2.750.285.560,64</b>	<b>-2.781.154.394,22</b>	<b>-2.957.978.031,11</b>	<b>-3.127.017.215,51</b>
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/ Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>2.470.224.060,98</b>	<b>2.617.074.890,05</b>	<b>2.744.327.631,09</b>	<b>2.775.367.420,96</b>	<b>2.952.242.459,01</b>	<b>3.121.242.713,55</b>
<b>O. Summe Verschuldung</b>	<b>-5.987.158,22</b>	<b>-5.851.484,25</b>	<b>-5.957.929,55</b>	<b>-5.786.973,26</b>	<b>-5.735.572,10</b>	<b>-5.744.501,96</b>

(J) + (N)						
-----------	--	--	--	--	--	--

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2014 – 2017 und den Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2016 und 30.06.2017)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 31.12.2017 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG), den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „10.2.“ folgende Angaben auf der Seite 76 des Original-Prospekts eingefügt:

„Zu Geldflussrechnung für das Jahr 2017 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./3.

Zu Eigenkapitalveränderungsrechnungen für das Jahr 2017 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./3.“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.3.“ die Tabelle auf der Seite 77 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

**FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2017 (in TEUR)**

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	26.483	67.986	126.487	808.898	1.472.410
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.903	67.530	126.237	805.494	1.471.100
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in der Tabelle in Punkt „14.1.1.“ die folgende Spalte auf den Seiten 78f des Original-Prospekts

”

KR Dr. Wilhelm Miklas 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied seit 01.07.2012	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Generalsekretär im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Geschäftsführer in der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Haftungs- Gesellschaft m.b.H.	Nein

	Aufsichtsrats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein
	Beirats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der PayLife Bank GmbH	Nein
	Vorstand der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein
	Vorstand der HYPO NOE Gruppe Bank AG	Nein
	Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Niederösterreichische Vorsorgekasse AG	Nein
	Aufsichtsrat der NÖ Real-Consult AG	Nein
	Aufsichtsrat der Landeskrankenhaus Tulln-Immobilienvermietung Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der VB-Leasing International Holding GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VICTORIA-VOLKSBANKEN	Nein
	Pensionskassen Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der EWU Wohnbau	Nein
	Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Investkredit Investmentbank AG	Nein
	Aufsichtsrat der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der LTB Beteiligungs GmbH	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Bildung GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VIA DOMINORUM	Nein
	Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Vorstand der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein

“

wie folgt ersetzt:

”

KR Dr. Wilhelm Miklas 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied seit 01.07.2012 scheidet mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2018 aus dem Vorstand der Emittentin aus.	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Generalsekretär im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Geschäftsführer in der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Haftungs- Gesellschaft m.b.H.	Nein

	Aufsichtsrats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH Beirats-Vorsitzender in der Hypo-Bildung-GmbH	Nein Nein
	Aufsichtsrat der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der PayLife Bank GmbH	Nein
	Vorstand der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft	Nein
	Vorstand der HYPO NOE Gruppe Bank AG	Nein
	Prokurist der Österreichische Volksbanken- Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Niederösterreichische Vorsorgekasse AG	Nein
	Aufsichtsrat der NÖ Real-Consult AG	Nein
	Aufsichtsrat der Landeskrankenhaus Tulln- Immobilienvermietung Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der VB-Leasing International Holding GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VICTORIA-VOLKSBANKEN	Nein
	Pensionskassen Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der EWU Wohnbau	Nein
	Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der Investkredit Investmentbank AG	Nein
	Aufsichtsrat der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft	Nein
	Aufsichtsrat der „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.	Nein
	Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der LTB Beteiligungs GmbH	Nein
	Geschäftsführer der Hypo-Bildung GmbH	Nein
	Aufsichtsrat der VIA DOMINORUM	Nein
	Grundstückverwertungs Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Vorstand der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
Kurt Sumper, MBA 1043 Wien, Brucknerstraße 8 Vorstandsmitglied ab 01.06.2018	Vorstand der Pfandbriefbank Österreich AG	Ja
	Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja

“

1. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „14.1.2.“ in der Tabelle auf der Seite 83 des Original-Prospekts nach der Spalte „Mag. Christoph Raninger 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Domgasse 5 Mitglied des Aufsichtsrats seit 03.06.2016“ folgende Spalte ergänzt:

”

Dr. Peter Harold 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 Mitglied des Aufsichtsrats seit 25.05.2018	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden im Aufsichtsrat der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH	Ja
	Vorsitzender des Aufsichtsrats der NÖ Vorsorgekasse AG	Ja
	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Pfandbriefbank Österreich AG	Ja
	Vorsitzender des Verwaltungsrats der Pfandbriefstelle der österr. Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der NOE Immobilien Development AG	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Niederösterreichischen Versicherung	Nein
	Präsident Verband der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Obmann / Spartenvertreter Fachverband Wirtschaftskammer NÖ	Ja
	Mitglied der Spartenkonferenz und Wahlkommission der Wirtschaftskammer NÖ	Ja
	Mitglied der Spartenkonferenz der Wirtschaftskammer Wien	Ja
	Fachvertretungsvorsitzender der Wirtschaftskammer Wien	Ja
	Bildungsbeauftragter der Wirtschaftskammer Wien	Ja
	Mitglied der Spartenkonferenz der Bundessparte der Wirtschaftskammer Österreich	Ja
	Mitglied der Spartenkonferenz im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich	Ja
	Kuratoriumsmitglied Niederösterreich Fonds	Ja
Vorstandsmitglied Club NÖ	Ja	
Vorstandsmitglied Industriellenvereinigung NÖ	Ja	
SKN St. Pölten (Präsident 2010-Juni 2016), seit 2016 Ehrenpräsident	Ja	

“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „16.1.“ die Aufzählungspunkte unter der Überschrift „Die Mandatsperioden der Vorstandsmitglieder laufen wie folgt:“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

- „• Dr. Wilhelm Miklas bis zum Ablauf des 31.05.2018
- Mag. Michael Koinig bis zum Ablauf des 31.03.2023
- Kurt Sumper, MBA bis zum Ablauf des 31.03.2023“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.1.“ der erste und der zweite Absatz auf den Seiten 88f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis c) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2014-2016) und Anhang 3 (2017) angefügt.“

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.3.“ die Angaben auf der Seite 89 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis c) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.4.1.“ der zweite und der dritte Absatz auf der Seite 89 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis c) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2014-2016) und Anhang 3 (2017) angefügt und wurden bei der FMA hinterlegt.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.5.“ der erste Absatz auf der Seite 89 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nach der Billigung des Prospekts hat die Emittentin einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 veröffentlicht, dieser wurde am 29.03.2018 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.7.“ die Angaben auf der Seite 90 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 fanden keine Ausschüttungen statt.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „24.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 100 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

„g) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

[http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht\\_2017\\_WBB.pdf](http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2017_WBB.pdf)“

24. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „2.1.“ am Ende des ersten Absatzes auf der Seite 101 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Weiters hat die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. den Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg Bank AG für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 durch Mag. Ernst Schönhuber und Mag. Friedrich O. Hief als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

25. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „Die Darstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliederten Bilanzen zeigt folgendes Bild:“ auf den Seiten 102f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

<b>in Tsd EUR</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>30.06.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Bilanzsumme	13.182.520	14.164.936	13.324.387	13.814.531	13.902.411	14.185.492
Forderungen an Kunden (L&R)	9.330.521	9.269.054	9.049.998	9.071.489	9.061.358	8.954.412
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	5.175.661	5.404.687	5.282.097	5.848.822	4.995.818	4.662.797
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	3.296.773	3.151.373	2.682.267	2.546.338	2.402.602	2.313.778
Eigenmittel gemäß CRR	1.328.358	1.228.725	1.246.529	1.147.154	1.160.758	1.091.473
davon Kernkapital bzw. Tier I	1.093.275	1.010.598	1.005.715	882.510	874.848	807.813
<b>in Tsd EUR</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>30.06.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	169.317	85.835	215.545	87.881	160.646	95.719
Provisionsüberschuss	34.833	17.685	34.027	16.856	36.566	35.624
Handelsergebnis	9.473	9.890	27.998	1.195	1.020	30.644
Verwaltungsaufwand	-99.952	-50.594	-97.114	-49.727	-92.462	-92.101
Ergebnis vor Steuern	95.752	34.519	117.619	28.879	121.146	53.979
<b>Kennzahlen</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>30.06.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Cost-Income-Ratio (CIR)*	55,34%	59,21%	55,27%	59,95%	45,34%	49,42%
Eigenmittelquote gemäß CRR	18,01%	16,32%	16,52%	14,98%	14,82%	13,27%
Return on Equity (ROE)**	9,70%	6,40%	16,14%	10,44%	11,67%	6,45%
<b>Personal</b>	<b>2017</b>	<b>30.06.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>30.06.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>2014</b>
Personalstand	737	717	725	718	729	723
<p>* Berechnung Cost-Income-Ratio (CIR): Summe aus Verwaltungsaufwand und sonstigen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Steueraufwendungen (aufgrund der vom operativen Ergebnis unabhängigen Stabilitätsabgabe) geteilt durch die Summe der betrieblichen Erträge, bestehend aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, sonstige Erträge, sowie dem Ergebnis aus dem Handel und dem Ergebnis aus der Bewertung von Finanzinstrumenten-HFT.</p> <p>2017: <math>(99.957+29.178-2.806)/(159.260+34.833+29.371+4.766+26) \times 100 = 55,34\%</math></p> <p>1HJ 2017: <math>(50.594+18.974-1.833)/(81.497+17.685+10.992+4.279-52) \times 100 = 59,21\%</math></p> <p>2016: <math>(97.114+64.830-36.651)/(167.838+34.027+21.010+3.781+49) \times 100 = 55,27\%</math></p> <p>1HJ 2016: <math>(49.727+24.281-7.123)/(84.903+16.856+9.048+808-55) \times 100 = 59,95\%</math></p> <p>2015: <math>(92.462+37.981-13.551)/(183.461+36.566+17.509+20.316-16) \times 100 = 45,34\%</math></p> <p>2014: <math>(92.101+33.591-12.924)/(177.414+35.624+16.604-1.552+77) \times 100 = 49,42\%</math></p> <p>Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den jeweiligen Berichten des Treugebers entnommen. Die sonstigen Steueraufwendungen sind im Halbjahresfinanzbericht 2017 und im Halbjahresfinanzbericht 2016 nicht enthalten und stammen aus einer eigenen Berechnung des Treugebers. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale betriebswirtschaftliche Kennzahl, die die Kosteneffizienz des Kreditinstituts darstellt. Je niedriger die Cost-Income-Ratio ist, desto höher ist die Kosteneffizienz des Kreditinstituts.</p> <p>** Berechnung Return on Equity (ROE): Operatives Ergebnis vor der Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos geteilt durch Anfangsbestand des Eigenkapitals abzüglich der erwarteten Ausschüttung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Bilanzgewinn).</p> <p>2017: <math>100.875/(1.054.939-15.000) \times 100 = 9,70\%</math></p>						

1HJ 2017:  $66.552 / (1.054.939 + 15.000) \times 100 = 6,40\%$

2016:  $151.574 / (969.141 - 30.000) \times 100 = 16,14\%$

1HJ 2016:  $98.030 / (969.141 + 30.000) \times 100 = 10,44\%$

2015:  $102.910 / (886.856 + 5.000) \times 100 = 11,67\%$

2014:  $54.278 / (847.099 - 5.000) \times 100 = 6,45\%$

Diese Zahlenwerte sind gerundet und aus den jeweiligen Berichten des Treugebers entnommen. Der Return on Equity ist eine Kennzahl für die Rentabilität eines Kreditinstituts, welche den Ertrag, den ein Kreditinstitut im Verhältnis zu dem Betrag verdient, den Aktionäre investiert haben, beschreibt. Der Return on Equity zeigt die Rendite des eingesetzten Kapitals (Eigenkapitalrendite).

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017 und die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt. Aufgrund eines Berechnungsfehlers im Halbjahresfinanzbericht 2016 wurde der Return on Equity (ROE) per 30.06.2016 dem Halbjahresfinanzbericht 2017 entnommen.)

in Tsd EUR	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Zinsen und ähnliche Erträge	253.975	125.584	265.310	131.137	281.191	293.906
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-94.715	-44.087	-97.472	-46.234	-97.730	-116.492
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>159.260</b>	<b>81.497</b>	<b>167.838</b>	<b>84.903</b>	<b>183.461</b>	<b>177.414</b>
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	10.057	4.338	47.707	2.978	-22.815	-81.695
<b>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</b>	<b>169.317</b>	<b>85.835</b>	<b>215.545</b>	<b>87.881</b>	<b>160.646</b>	<b>95.719</b>
Provisionserträge	38.513	19.278	37.342	18.330	40.374	39.827
Provisionsaufwendungen	-3.680	-1.593	-3.315	-1.474	-3.808	-4.203
<b>Provisionsüberschuss</b>	<b>34.833</b>	<b>17.685</b>	<b>34.027</b>	<b>16.856</b>	<b>36.566</b>	<b>35.624</b>
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	-458	-362	1.674	2.896	869	646
Handelsergebnis	9.473	9.890	27.998	1.195	1.020	30.644
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	5.130	624	10.813	3.253	15.571	1.061
Verwaltungsaufwand	-99.952	-50.594	-97.114	-49.727	-92.462	-92.101
Sonstige Erträge	29.371	10.992	21.010	9.048	17.509	16.604
Sonstige Aufwendungen	-29.178	-18.974	-64.830	-24.281	-37.981	-33.591
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	-17.661	-21.820	2.451	1.894	1.172	-328
<b>Operatives Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos</b>	<b>100.875</b>	<b>33.276</b>	<b>151.574</b>	<b>49.015</b>	<b>102.910</b>	<b>54.278</b>
Ergebnis aus Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos	-5.123	1.243	-33.955	-20.136	18.236	-299
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>95.752</b>	<b>34.519</b>	<b>117.619</b>	<b>28.879</b>	<b>121.146</b>	<b>53.979</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-28.276	-10.632	-29.191	-7.313	-28.162	-12.726
<b>Konzernergebnis</b>	<b>67.476</b>	<b>23.887</b>	<b>88.428</b>	<b>21.566</b>	<b>92.984</b>	<b>41.253</b>
Davon entfallen auf:						
Eigentümer des Mutterunternehmens	66.986	23.882	88.426	21.561	92.971	41.234
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	490	5	2	5	13	19

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015, die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 und die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

26. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „9.1.“ die Angaben auf der Seite 114 des Original Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Konzern-Bilanzsumme des Treugebers liegt per 31. Dezember 2017 mit EUR 13.182,52 Mio um 1,1 % unter der Bilanzsumme zum 31.12.2016 (31.12.2016: 13.324,4 Mio, 31.12.2015: 13.902,4 Mio, 31.12.2014: 14.185,5 Mio). Davon entfallen EUR 9.330,52 Mio auf Forderungen

an Kunden, was einem Anstieg von 3,1 % gegenüber dem 31. Dezember 2016 entspricht (31.12.2016: 9.050,0 Mio, 31.12.2015: 9.061,4 Mio, 31.12.2014: 8.954,4 Mio). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind per 31. Dezember 2017 im Vergleich zum 31. Dezember 2016 um 2,0 % gesunken und beliefen sich auf EUR 5.175,7 Mio (31.12.2016: 5.282,1 Mio, 31.12.2015: 4.995,8 Mio, 31.12.2014: 4.662,8). Die Finanziellen Verbindlichkeiten – at Fair Value betragen zum 31. Dezember 2017 EUR 1.310,9 Mio (31.12.2016: 2.826,4 Mio, 31.12.2015: 3.464,4 Mio, 31.12.2014: 4.403,2 Mio).

Der Treugeber hat zum 31. Dezember 2017 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 95,7 Mio (31. Dezember 2016: EUR 117,6 Mio) erwirtschaftet. Die Negativzinspolitik hat sich deutlich auf das Zinsergebnis der Hypo Vorarlberg ausgewirkt. Das Provisionsergebnis hat sich 2017 positiv entwickelt. Im ersten Halbjahr 2017 erfolgte eine Auflösung von Wertberechtigungen, was zu positiven Risikokosten führte. Das Handelsergebnis ist von EUR 28 Mio zum 31. Dezember 2016 auf EUR 9,5 Mio zum 31. Dezember 2017 gesunken. Das operative Ergebnis vor Veränderung des eigenen Bonitätsrisikos liegt zum 31. Dezember 2017 mit EUR 100,9 Mio um 33,4 % unter dem Vorjahr (31.12.2016: EUR 151,6 Mio). Der Treugeber weist per 31. Dezember 2017 ein Konzernergebnis nach Steuern von EUR 67,5 Mio (31. Dezember 2016: EUR 88,4 Mio) aus. Der Treugeber wird weiterhin ein nachhaltiges Geschäftsmodell und eine konservative Bilanzierungspolitik verfolgen.“

27. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „9.2.1.“ der zweite Absatz auf der Seite 115 des Original Prospekts wie folgt ersetzt:

„Zur Finanzlage 2017 siehe den Punkt IV.9.1. oben. Die ersten Monate des Jahres 2018 sind insgesamt zufriedenstellend verlaufen. Der Vorstand ist zuversichtlich, das geplante Ergebnis, das jedoch deutlich unter den Vorjahresergebnissen liegen wird, zu erreichen.“

28. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „9.2.2.“ die Angaben auf der Seite 115 des Original Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nachdem das operative Ergebnis im Jahr 2016 durch Bewertungsgewinne bei Wertpapieren sowie die Auflösung von Wertberichtigungen und Forderungsrückstellungen (vor allem aufgrund der HETA) außergewöhnlich hoch war, liegt das Ergebnis vor Steuern um 18,6 % unter dem Vorjahresergebnis und beträgt 95,8 Mio (2016: 117,6 Mio, (2015: EUR 121,1 Mio, 2014: EUR 54,0 Mio). Die Veränderung von 2015 gegenüber 2014 ist auf die vorsichtige Vorsorgepolitik der Hypo Vorarlberg zurückzuführen. Für die bestehenden Forderungen gegenüber der HETA - einschließlich der voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Liquidität für die Pfandbriefbank (Österreich) AG - wurden bereits im Jahresabschluss 2014 entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen.“

29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden die Angaben in Punkt „10.1.“ auf den Seiten 116ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das gezeichnete Kapital besteht aus dem Grundkapital in der Höhe von EUR 156.453.129,75 (2016: EUR 156.453.129,75), welches zur Gänze einbezahlt wurde sowie dem Partizipationskapital in der Höhe von EUR 9.000.000,00 (2016: EUR 9.000.000,00), welches ebenfalls zur Gänze einbezahlt wurde. Am 31. Dezember 2017 waren insgesamt 1.000.000 Partizipationsscheine mit einem Nominale von EUR 9,00 (2016: 1.000.000 Partizipationsscheine mit einem Nominale von je EUR 9,00) im Umlauf sowie 305.605 (2016: 305.605) Stück Aktien mit einem Nominale von EUR 511,9452.

### **Konsolidierte Eigenmittel gemäß CRR**

#### **Hartes Kernkapital (CET1)**

in Tsd EUR	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	184.327	184.327	184.327	184.327	184.327	184.327
Einbehaltene Gewinne	754.302	671.649	671.984	572.766	572.411	513.915
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	9.219	8.549	8.549	7.160	7.160	13.623
Sonstige Rücklagen	128.472	128.472	128.472	128.472	129.024	129.050
Übergangsanpassung aufgrund von bestandsgeschützten Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals	15.000	15.000	18.000	18.000	21.000	24.000
Minderheitsbeteiligungen	30	22	17	18	14	14
Übergangsanpassung aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen	2	3	12	12	27	35
Aufgrund von Abzugs- und Korrekturposten vorzunehmende Anpassungen am harten Kernkapital	2.948	2.769	2.769	-23.493	-18.159	-4.289
Immaterielle Vermögenswerte	-2.510	-1.968	-1.960	-1.307	-785	-1.235
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende	0	0	0	0	-469	-2.092
Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	0	0	0	0	0	-639
Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0	0	-639
Sonstige Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	-8.019	-7.835	-15.674	-12.925	-19.702	-48.896
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1.083.771</b>	<b>1.000.988</b>	<b>996.496</b>	<b>873.030</b>	<b>874.848</b>	<b>807.813</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017, die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

### Zusätzliches Kernkapital (AT1)

in Tsd EUR	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	10.000	10.000	10.000	10.000	0	0
Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	7	5	4	4	5	5
Übergangsanpassung zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochtergesellschaften begebenen Instrumenten	-1	-1	-2	-2	-3	-4
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0	0	-84
Sonstige Übergangsanpassungen am zusätzlichen Kernkapital	-502	-394	-783	-522	-471	-2009
Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	0	0	0	0	469	2092
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>9.504</b>	<b>9.610</b>	<b>9.219</b>	<b>9.480</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017, die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Ergänzungskapital (T2)

in Tsd EUR	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	235.076	218.121	240.810	264.641	285.908	285.194
Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	9	7	6	6	6	9
Übergangsanpassungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	-2	-1	-3	-3	-4	-8
Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0	0	-2.238
Sonstige Übergangsanpassungen am Ergänzungskapital	0	0	0	0	0	703
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>235.083</b>	<b>218.127</b>	<b>240.814</b>	<b>264.644</b>	<b>285.910</b>	<b>283.660</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017, die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Eigenmittel und Eigenmittelquoten

in Tsd EUR	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014
Hartes Kernkapital (CET1)	1.083.771	1.000.988	996.496	873.030	874.848	807.813
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	9.504	9.610	9.219	9.480	0	0
<b>Kernkapital</b>	<b>1.093.275</b>	<b>1.010.598</b>	<b>1.005.715</b>	<b>882.510</b>	<b>874.848</b>	<b>807.813</b>
Ergänzungskapital (T2)	235.083	218.127	240.814	264.664	285.910	283.660
<b>Eigenmittel</b>	<b>1.328.358</b>	<b>1.228.725</b>	<b>1.246.529</b>	<b>1.147.154</b>	<b>1.160.758</b>	<b>1.091.473</b>
Quote des harten Kernkapitals (CET1)	14,69%	13,29%	13,21%	11,40%	11,17%	9,82%
Überschuss des harten Kernkapitals	751.792	662.127	657.009	528.457	522.364	478.762
Quote des Kernkapitals (T1)	14,82%	13,42%	13,33%	11,53%	11,17%	9,82%
Überschuss des Kernkapitals	650.635	558.784	553.065	423.079	404.870	355.369
Quote der Gesamteigenmittel	18,01%	16,32%	16,52%	14,98%	14,82%	13,27%
Überschuss der Gesamteigenmittel	738.172	626.306	642.995	534.580	534.120	433.372

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen vom 30.06.2017 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017, die Zahlen vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „10.2.“ die Angaben auf den Seiten 119f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

in Tsd EUR	2017	2016	2015
<b>Konzernergebnis</b>	<b>67.476</b>	<b>88.428</b>	<b>92.984</b>
<b>Im Konzernergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>			
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanzinstrumente und Sachanlagen	43.396	-12.187	55.233
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorgen	-26.290	-75.816	-13.924
Veränderungen anderer zahlungsunwirksamer Posten	80.609	170.327	12.352
Umgliederung Ergebnis aus der Veräußerung von Finanzinstrumenten und Sachanlagen	-6.427	-4.067	84
Sonstige Anpassungen (Zinsen und Ertragssteuern)	-134.484	-144.135	-168.648
<b>Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Posten</b>			
Forderungen an Kreditinstitute	104.305	80.238	262.393
Forderungen an Kunden	-451.189	61.687	60.602
Handelsaktiva und Derivate	611	12	11
Sonstige Vermögenswerte	-12.207	-2.127	-22.666
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.034.541	-583.864	114.291
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-127.283	272.156	278.068
Verbriefte Verbindlichkeiten	658.413	258.632	76.301
Handelspassiva und Derivate	-1	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten - at Fair Value	-1.386.790	-615.587	-958.342
Sonstige Verbindlichkeiten	54	-18.051	22.853
Erhaltene Zinsen	233.097	220.469	230.415
Gezahlte Zinsen	-106.623	-96.822	-100.885
Gezahlte Ertragssteuern	-33.872	-29.190	-16.938
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-62.664</b>	<b>-429.897</b>	<b>-75.816</b>
<b>Mittelzufluss aus der Veräußerung/Tilgung von</b>			
Finanzinstrumenten	515.137	378.051	493.069
Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	1.475	1.583	2.519
Tochtergesellschaften	1.602	3.542	0
<b>Mittelabfluss durch Investitionen in</b>			
Finanzinstrumenten	-366.915	-379.079	-279.614
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-12.633	-4.383	-5.897
Tochtergesellschaften	-4.475	0	0
Erhaltene Zinsen	48.862	54.084	59.255
Erhaltene Dividenden und Gewinnausschüttungen	1.075	3.142	2.472
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>184.128</b>	<b>56.940</b>	<b>271.804</b>
Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	0	0	0
Zahlungsunwirksame Veränderungen Ergänzungskapital	-114.749	9.080	50.030
Dividendenzahlungen	-14.112	-3.918	-4.099
Gezahlte Zinsen	-8.055	-7.548	-5.671
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-136.916</b>	<b>-2.386</b>	<b>40.260</b>
<b>Barreserve zum Ende der Vorperiode</b>	<b>338.000</b>	<b>712.491</b>	<b>470.699</b>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-62.664	-429.897	-75.816
Cashflow aus Investitionstätigkeit	184.128	56.940	271.804
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-136.916	-2.386	40.260
Effekte aus Änderungen Wechselkurs	-9.550	852	5.544
Effekte aus Änderungen Konsolidierungskreis	586	0	0
<b>Barreserve zum Ende der Periode</b>	<b>313.584</b>	<b>338.000</b>	<b>712.491</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016 und die Zahlen von 2015 sowie 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

### Verkürzte Geldflussrechnung - Überleitung auf den Bestand der Barreserve

in Tsd EUR		
	01.01.-30.06.2017	01.01.-30.06.2016
<b>Barreserve zum 01.01.</b>	<b>338.000</b>	<b>712.491</b>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	755.774	-110.830
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	103.773	77.936
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-13.706	4.708
<b>Barreserve zum 30.06.</b>	<b>1.183.841</b>	<b>684.305</b>

(Quelle: die Zahlen vom 30.06.2017 und vom 30.06.2016 wurden dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2017 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

in Tsd EUR				
	01.01. – 31.12.2017	01.01. - 31.12.2016	01.01 - 31.12.2015	01.01 - 31.12.2014
<b>Barreserve zum 01.01.</b>	<b>338.000</b>	<b>712.491</b>	<b>470.699</b>	<b>593.422</b>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-62.664	-429.897	-75.816	-416.383
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	184.128	56.940	271.804	304.425
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-136.916	-2.386	40.260	-11.064
Effekte aus Änderungen Wechselkurs	-9.550	852	5.544	299
<b>Effekte aus Änderungen Konsolidierungskreis</b>	<b>586</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Barreserve zum 31.12.</b>	<b>313.584</b>	<b>338.000</b>	<b>712.491</b>	<b>470.699</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen vom 31.12.2016 und vom 31.12.2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2016 der Hypo Vorarlberg Bank AG und die Zahlen vom 31.12.2014 dem geprüften Konzernabschluss zum 31.12.2015 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ werden in Punkt „10.3.“ die Angaben auf den Seiten 120ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

#### Forderungen an Kunden nach Fristen

in Tsd EUR	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Täglich fällig	611.359	433.826	715.574	645.724
Befristet mit Laufzeit				
bis 3 Monate	784.801	784.629	521.713	733.582
über 3 Monate bis 1 Jahr	1.230.052	968.318	551.144	617.255
über 1 Jahr bis 5 Jahre	2.890.999	2.874.145	2.550.143	2.476.632
über 5 Jahre	3.782.337	3.969.078	4.668.452	4.444.782
ohne Laufzeit	30.973	20.002	54.332	36.437
<b>Forderungen an Kunden</b>	<b>9.330.521</b>	<b>9.049.998</b>	<b>9.061.358</b>	<b>8.954.412</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen

in Tsd EUR	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Täglich fällig	3.537.124	3.439.838	3.922.855	3.662.350
Befristet mit Laufzeit				
bis 3 Monate	544.346	661.659	99.566	35.124
über 3 Monate bis 1 Jahr	324.704	178.026	233.455	235.223
über 1 Jahr bis 5 Jahre	518.730	718.654	349.032	340.064
über 5 Jahre	250.757	283.920	390.910	390.036
ohne Laufzeit	0	0	0	0
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>5.175.661</b>	<b>5.282.097</b>	<b>4.995.818</b>	<b>4.662.797</b>

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen von 2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

## Finanzierungsstruktur

### Aktiva

in Tsd EUR	2017	2016	Veränderung		2015	Veränderung		2014
			in Tsd EUR	in %		in Tsd EUR	in %	
Barreserve	313.584	338.000	-24.416	-52,6	712.491	241.792	51,4	470.699
Forderungen an Kreditinstitute	450.897	575.289	-124.392	-11,5	650.129	-233.211	-26,4	883.340
Forderungen an Kunden	9.330.521	9.049.998	280.523	-0,1	9.061.358	106.946	1,2	8.954.412
Positive Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	73.985	98.811	-24.826	29,4	76.370	254	0,3	76.116
Handelsaktiva und Derivate	190.940	309.314	-118.374	-33,0	461.641	-134.019	-22,5	595.660
Finanzielle Vermögenswerte - at Fair Value	744.665	802.208	-57.543	-14,5	938.014	-185.378	-16,5	1.123.392
Finanzanlagen - available for Sale	686.598	769.093	-82.495	3,2	745.426	24.277	3,4	721.149
Finanzanlagen - held to Maturity	1.101.503	1.103.893	-2.390	11,8	987.685	-126.648	-11,4	1.114.333
Anteile an at-equity-bewerteten Unternehmen	4.195	34.750	-30.555	0,6	34.554	-39	-0,1	34.593
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	64.219	59.158	5.061	35,9	43.518	-16.808	-27,9	60.326
Immaterielle Vermögenswerte	33.914	2.011	31.903	>100,0	836	-450	-35,0	1.286
Sachanlagen	72.808	74.912	-2.104	-1,6	76.155	2.102	2,8	74.053
Ertragssteueransprüche	1.037	824	213	-77,0	3.586	-4	-0,1	3.590
Latente Steuerforderungen	8.984	9.198	-214	-11,1	10.348	1.660	19,1	8.688
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	0	0	0	-	12.223	12.223	100,0	0
Sonstige Vermögenswerte	104.670	96.928	7.750	10,0	88.077	24.222	37,9	63.855
<b>Vermögenswerte</b>	<b>13.182.520</b>	<b>13.324.387</b>	<b>-141.867</b>	<b>-4,2</b>	<b>13.902.411</b>	<b>-283.081</b>	<b>-2,0</b>	<b>14.185.492</b>

## Passiva

in Tsd EUR	2017	2016	Veränderung		2015	Veränderung		2014
			in Tsd EUR	in %		in Tsd EUR	in %	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.598.964	560.377	1.038.587	-51,0	1.144.487	117.559	>100	1.026.928
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.175.661	5.282.097	-106.436	5,7	4.995.818	333.021	-2,0	4.662.797
Verbriefte Verbindlichkeiten	3.296.773	2.682.267	514.506	11,6	2.402.602	88.824	22,9	2.313.778
Negative Marktwerte aus Sicherungsgeschäften	119.041	146.847	-27.806	-8,8	160.947	-1.528	-18,9	162.475
Handelsspassiva und Derivate	163.621	233.043	-69.422	-2,7	239.627	-22.134	-29,8	261.761
Finanzielle Verbindlichkeiten - at Fair Value	1.310.885	2.826.384	-1.515.499	-18,4	3.464.357	-938.829	-53,6	4.403.186
Rückstellungen	37.566	49.257	-11.691	-19,6	61.289	-12.892	-23,7	74.181
Ertragssteuerverpflichtungen	9.804	19.521	-9.717	36,0	14.359	12.146	-49,8	2.213
Latente Steuerverbindlichkeiten	8.841	2.678	6.163	-67,1	8.143	216	>100	7.927
Sonstige Verbindlichkeiten	70.581	77.962	-7.381	20,4	64.739	8.764	-9,5	55.975
Ergänzungskapital	272.204	389.015	-116.811	3,2	376.902	49.487	-30,0	327.415
Eigenkapital gemäß CRR	1.118.579	1.054.939	63.640	8,9	969.141	82.285	6,0	886.856
Davon entfallen auf:								
Eigentümer des Mutterunternehmens	1.108.017	1.054.901	53.116	8,9	969.093	82.296	5,0	886.797
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	10.562	38	10.524	-20,8	48	-11	>100	59
<b>Verbindlichkeiten und Eigenkapital</b>	<b>13.182.520</b>	<b>13.324.387</b>	<b>-141.867</b>	<b>-4,2</b>	<b>13.902.411</b>	<b>-283.081</b>	<b>-1,1</b>	<b>14.185.492</b>

Die Eigenmittelkennzahlen beruhen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013).

(Quelle: die Zahlen von 2017 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2017, die Zahlen von 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2016, die Zahlen von 2015 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2015 und die Zahlen vom 31.12.2014 wurden dem geprüften Konzernabschluss von 2014 der Hypo Vorarlberg Bank AG entnommen und für Zwecke des Prospektes dargestellt)

Bezüglich der Risikomanagementziele und -methoden sowie Aussagen hinsichtlich bestehender Ausfalls- und Marktrisiken wird auf die Ausführungen zu Finanzrisiken und Risikomanagement im Konzernabschluss 2017, S. 109ff, sowie insbesondere auf die Offenlegung gemäß CRR auf der Homepage der Bank („www.hypovbg.at“) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Ihre Landesbank“, „Rechtsgrundlagen“, „Veröffentlichungen“, „Offenlegung gemäß CRR“ verwiesen.“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „12.1.“ der letzte Absatz auf der Seite 123 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Außer den genannten Angaben hat es seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2017 keine wesentlichen Veränderungen gegeben.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „20.1.“ der erste Absatz auf der Seite 138 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis c) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.“

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „20.4.1.“ der dritte Absatz auf der Seite 139 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen des Treugebers, welche auf der Homepage des Treugebers, wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit a) bis c) und g) dieses Abschnittes angegeben, einsehbar.“

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „20.5.“ der erste Absatz auf der Seite 139 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Nach der Billigung des Prospekts hat der Treugeber einen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 veröffentlicht, dieser wurde am 30.03.2018 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“
36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird am Ende von Punkt „20.7.“ auf der Seite 140 des Original-Prospekts folgender Absatz eingefügt:
- „Für das Geschäftsjahr 2017 wurde auf die Aktien und dem damit verbundenen Grundkapital von TEUR 156.453 eine Dividende in Höhe von EUR 10,00 je anspruchsberechtigter Aktie ausgeschüttet. Die Ausschüttung ergibt daher bei 305.605 Stück Aktien einen Betrag von TEUR 3.056.“
37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO VORARLBERG BANK AG“ wird in Punkt „24.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 146 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:
- „g) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2017 DER HYPO VORARLBERG BANK AG (im Geschäftsbericht Seiten 48-133)
- [https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2017/Geschaeftsbericht-2017\\_Hypo-Vorarlberg.pdf](https://www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Investor-Relations/Geschaeftsberichte/2017/Geschaeftsbericht-2017_Hypo-Vorarlberg.pdf)“
38. Auf der Seite 213 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:
- „ANHANG 3: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2017 DER HYPO-  
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

**Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

## **ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien und der Treugeber mit seinem Sitz in Bregenz, beide in Österreich, sind für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin

Hypo Vorarlberg Bank AG als Treugeber

**ANHANG ./3 GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND  
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2017 DER  
HYPO- WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

**Hypo-Wohnbaubank**

**Aktiengesellschaft, Wien**

Bericht über die unabhängige Prüfung der  
Geldflussrechnungen und  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die  
Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

An den  
Vorstand der  
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Brucknerstrasse 8  
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und  
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 19. April 2018

  
Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

Geldflussrechnung 2015, 2016 und 2017  
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

Anlage 1

In TEUR	2017	2016	2015
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>48</b>	<b>18</b>	<b>-20</b>
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches	5	6	10
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	5	-11	-52
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	278.521	213.363	177.781
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	-3	30	82
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-278.737	-213.317	-177.850
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-161</b>	<b>89</b>	<b>-49</b>
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten		0	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	-6	-6	-6
<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-167</b>	<b>83</b>	<b>-55</b>
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		0	0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	300	761	716
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1	-2	-19
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-302	-2.004	-501
<b>Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3</b>	<b>-1.245</b>	<b>196</b>
+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	600	0
- Rückzahlungen von Eigenkapital		0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals		0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten		0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten		0	0
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>600</b>	<b>0</b>
ZÄHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	-170	-562	141
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	614	1.176	1.035
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>443</b>	<b>614</b>	<b>1.176</b>

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2017						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	29.353,43	29.353,43
Eigenkapital per 31.12.2017	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2016						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,17	9.500,17
Eigenkapital per 31.12.2016	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2015					
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2015	5.110.000,00	434.600,60	220.845,00	5.278,80	5.770.724,40
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	5.278,80	0,00	-5.278,80	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-25.649,88	-25.649,88
Eigenkapital per 31.12.2015	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	-25.649,88	5.745.074,52



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen ISd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet und die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	TXp4hHkzPXvC6vriSzKzFOWPtafSqUNgHvHGj3C60xH8Tha+jkb2A+5/fMQjmdrCvTAe9C50ryFpqJtSdzhRLQkkwiSXHMCwkdaGhTeQh3+/K4TyP7jHAEzMyEJn2hGZpa6wrpkIJMZdwgzwLROhkzIms5jFvCOj8S9yhaLoBUxvTV/TLChsQdDgfENM1N3C8G530nwKskDwa2ahuJzFgmn5buJkKEBkFwhZAr3g6v3ybl4ncPqloglUkxeCe1hv7p0D3BxxMULlXkTu2BEDp4M5POMdOMqIQOte+k2S94v3j/LBqMj/xf+EKAAnPioiy5ocV2sk/Gg1a9m9wkRZtEg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-06-05T11:08:52Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	